

# DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Raumentwicklung

8. September 2020

#### INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Festsetzung der Deponie des Typs A "Steindler" in Würenlos (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)

Baden Regio beantragt zusammen mit der Gemeinde Würenlos auf Ersuchen der DEREBA AG die Festsetzung des Standorts "Steindler" als Deponie des Typs A im Richtplan (Kapitel A 2.1). Nach der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat. Nach dem Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren.

#### 1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Eine Überprüfung und allenfalls Anpassung kann auch von den Gemeinderäten und Vorständen der Regionalplanungsverbänden verlangt werden.

# 2. Ausgangslage

In der Region Baden zeichnet sich ein Engpass an Deponiemöglichkeiten für unverschmutzen Aushub ab. Kurzfristig sind zwar noch genügend Auffüllvolumen in den aktuellen Materialentnahmestellen vorhanden. Jedoch werden diese die erwarteten anfallenden Aushubmengen bereits mittelfristig nicht mehr aufnehmen können. Zudem wird erwartet, dass die anfallenden Aushubmengen die jährlich in der Region abgebauten Kiesvolumen auch langfristig übersteigen werden. Entweder müssen

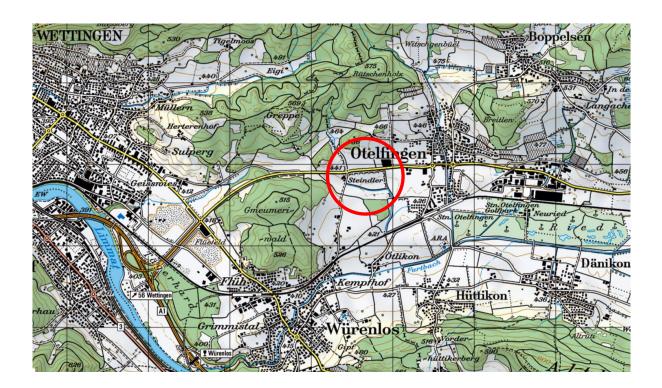
neue regionale Angebote an Deponieraum geschaffen werden oder der anfallende Aushub muss ausserhalb der Region in einer Materialentnahmestelle oder in einer Deponie entsorgt werden.

Der Planungsverband Baden Regio beabsichtigt daher den zukünftig benötigten Deponieraum zu sichern. Um einen Entsorgungsengpass zu vermeiden, beabsichtigt der Planungsverband zusammen mit der Gemeinde Würenlos auf Ersuchen der DEREBA AG im Gebiet "Steindler" eine Deponie für unverschmutzen Aushub zu errichten und beantragt die Festsetzung des Standorts "Steindler" als Deponie des Typs A im kantonalen Richtplan.

# 3. Projekt

#### 3.1 Standort

Der Perimeter der geplanten Deponie "Steindler" liegt nordöstlich des Dorfkerns von Würenlos und grenzt nördlich und östlich an die Zürcher Gemeinde Otelfingen. Der Standort wird über die Furttalstrasse (K 120) erschlossen.



# 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Das aktuelle Projekt sieht vor, auf einer Fläche von 16,9 ha Material rund 1,63 Millionen m³ des Typs A (unverschmutzter Aushub) abzulagern. Während ca. neun Jahren soll die leicht nach Südosten abfallende, heute landwirtschaftlich genutzte Fläche mit durchschnittlich 175'000 m³ unverschmutztem Aushub überfüllt werden. Dabei wird die bestehende Oberfläche um durchschnittlich 9,5 m angehoben. Der Deponiekörper soll sorgfältig in die bestehende Landschaft eingegliedert werden. Auf den typischen Landschaftscharakter wird bei der Planung der Sekundärlandschaft Rücksicht genommen. Die betroffenen Fruchtfolgeflächen (FFF) werden nach erfolgter Rekultivierung wiederhergestellt.

## 3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht eine Deponie des Typs A einem Anlagentyp, der bei einem Volumen von über 500'000 m³ eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt. Mit dem geplanten Auffüllvolumen von 1,63 Millionen m³ wird dieser Schwellenwert beim geplanten Vorhaben überschritten. Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) durchgeführt.

#### 3.4 Planungsbericht

Im Planungsbericht vom 22. Juni 2020 wird das Projekt umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden für die räumliche Abstimmung wesentlichen Gesichtspunkte (Art. 8 RPG) auf Richtplanstufe aufgeführt und der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens aus kantonaler Sicht dargelegt.

# 4. Kantonaler Richtplan

Um eine Deponie des Typs A realisieren zu können, ist gemäss Art. 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) ein vorgesehener Standort im Richtplan aufzunehmen. Mit der Festsetzung der Deponie des Typs A "Steindler" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung hierzu ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt ist (Art. 8 RPG) und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar ist. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren noch vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Festsetzung entscheidet der Grosse Rat.

# 4.1 Antrag der Planungsregion Baden Regio

Mit Protokollauszug vom 8. Juni 2018 beantragt der Vorstand von Baden Regio den Richtplan anzupassen und den Standort "Steindler" als regionale Deponie für unverschmutzten Aushub festzusetzen.

#### 4.2 Beschluss Gemeinderat Würenlos

Der Gemeinderat Würenlos hat im Mai 2018 die Festsetzung des Standorts "Steindler" als regionale Aushubdeponie behandelt. Der Gemeinderat beschliesst, den Antrag von Baden Regio auf Anpassung des Richtplans zu unterstützen (Protokollauszug vom 14. Mai 2018).

#### 4.3 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell liegt der Projektperimeter der Deponie "Steindler" in der Landwirtschaftszone und grösstenteils im Bereich von FFF. Nach erfolgter Standortfestsetzung setzt ein Deponiebetrieb die Anpassung der Nutzungsplanung voraus. Im Rahmen einer Teiländerung der Nutzungsplanung der Gemeinde Würenlos wird die erforderliche Deponiezone auszuscheiden sein. Diese Änderung der Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

#### 5. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung

Grundlage zur aktuellen Beurteilung auf Stufe Richtplan gemäss voranstehenden Kritierien (Ziff. 4) ist der Bericht der Projektinitianten vom Juni 2020 zum Antrag der Aufnahme des Standorts "Steindler" als regionale Aushubdeponie in den kantonalen Richtplan. Der Bericht ist Bestandteil der öffentlichen Auflage. Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung werden nach erfolgter Vernehmlassung und Mitwirkung vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

# 5.1 Abfallanlagen und Deponien A 2.1

Der Kanton weist die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in seinem Richtplan aus und sorgt für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (VVEA Art. 5). Zur Bereitstellung von genügend Deponieraum in der Region Baden wurde durch den Planungsverband eine Standortevaluation für Deponien des Typs A durchgeführt. Im Ergebnis schlagen Baden Regio und die Projektinitianten die Aufnahme des Standorts "Steindler" in Würenlos in den Richtplan als Deponiestandort für sauberen Aushub vor. Damit handelt es sich um ein geeignetes, regional abgestimmtes privates Projekt, das vom Kanton unterstützt wird (Richtplan Kapitel A 2.1, Beschluss 1.2).

#### Bedarf

Gemäss jährlicher Abbau- und Auffüllstatistik der Abteilung für Umwelt zu den abgebauten mineralischen Rohstoffen (zum Bespiel: Kies, Ton, Kalk) und zu den verwerteten Aushubmengen wird gesamtkantonal der grösste Teil des Aushubmaterials (80 bis 85 %) zur Auffüllung von Kiesgruben verwendet. Seit 1999 sind die abgelagerten Aushubmengen stets grösser als die Kiesabbaumengen. Im Kanton Aargau wurden während der letzten fünf Jahre durchschnittlich Material von rund 2,85 Millionen m³ in Materialabbaustellen und auf Deponien abgelagert. Im gleichen Zeitraum werden jährlich 2,2 Millionen m³ Kies abgebaut. Die Folge davon ist, dass die nutzbaren Auffüllvolumina in Kiesgruben zunehmend kleiner werden. Somit gilt es einerseits Volumenpotentiale in Materialabbauzonen möglichst optimal zu nutzen und anderseits sind zur Bereitstellung von genügend Deponieraum auch regionale Aushubdeponien zu realisieren, wenn nicht genügend Auffüllstellen vorhanden sind.

In der RVK-Region Baden-Brugg zeigt sich ein ähnliches Bild wie gesamtkantonal: Es wurde während der letzten fünf Jahre rund ein Viertel mehr sauberer Aushub abgelagert als Material aus Kiesgruben entnommen wurde.

Die im Kanton Aargau abgelagerten Aushubmengen werden teilweise aus Nachbarkantonen importiert. Der Anteil der importierten Mengen lag während der letzten fünf Jahre bei ca. 30 %. In der RVK-Region Baden-Brugg lag dieser Anteil aufgrund der Nähe zum Kanton Zürich noch leicht über dem kantonalen Schnitt.

Gemäss Bericht zu den Ergebnissen der Abbau- und Auffüllstatistik 2019 hat die RVK-Region Baden-Brugg im Vergleich zu den bisherigen Ablagerungsmengen (inklusiv Importe) nur noch kurzfristig genügend Auffüllvolumen. Obwohl sich die Prognosen im Vergleich zum Vorjahr verbessert haben, wird das Angebot ab 2023 knapp. Ab 2025 zeichnet sich in Bezug auf den Schnitt der letzten Jahre ein fehlendes Volumen von jährlich rund 300'000 m³ ab.

Da in der RVK-Region Baden-Brugg mehrere grosse Auffüllstandorte im westlichen Teil (Birrfeld) liegen, zeigen sich innerregional spezifische Unterschiede. In der Planungsregion Baden und speziell östlich des Baregg sind nur noch wenige Abbaustellen offen, in welchen Aushubmaterial verwertet werden kann. Daher zeichnet sich in wenigen Jahren besonders in der Region Baden ein noch deutlicherer Engpass verfügbaren Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub ab.

Ein Bedarf an einer Deponie des Typs A in der RVK-Region Baden-Brugg und insbesondere in der Region Baden ist daher gegeben. Die beantragte Richtplanfestsetzung zur Sicherung von genügend Deponieraum ist begründet.

## Standortevaluation und -eignung

2013/14 hat Baden Regio eine Standortevaluation durchgeführt. Dabei wurden 14 potentielle Standorte durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Der Standort "Steindler" hat sich dabei als einer der geeignetsten erwiesen und wurde durch die Initianten weiterverfolgt. Das Vorhaben in Würenlos wurde von den kantonalen Fachstellen begleitet und weiter konkretisiert. Im Ergebnis sind die Grundanforderungen an einen Deponiestandort des Typs A gemäss VVEA beim vorgesehenen Standort in Würenlos erfüllt.

#### Erschliessung

Der Deponieperimeter grenzt an die K 120 (Furttalstrasse) und wird über die Steindlerstrasse erschlossen. Die regionale Erschliessung für den Standort ist von der Autobahn A1 aus vorgesehen. Dabei rechnen die Projektinitianten bei einem jährlichen Auffüllvolumen von rund 175'000 m³ mit durchschnittlich 144 LKW¹-Fahrten pro Werktag. Der überwiegende Teil der Aushubtransporte wird von der Autobahn A1 erwartet (rund 85 %). Aus Richtung Furttal wird aufgrund von Erfahrungswerten der regionalen Grubenbetreiber nur mit einem geringen Anteil der Aushubtransporte gerechnet. Da ein massgebender Auffüllstandort auf derselben Transportroute in den nächsten Jahren aufgefüllt sein wird, kann die Erschliessung des Deponiestandorts gemäss Projektanten so erfolgen, dass für die Gemeinde Otelfingen im Vergleich zu bisher kaum Mehrverkehr zu erwarten ist. Aus kantonaler Sicht ist eine geeignete Erschliessung und damit ein Deponiebetrieb grundsätzlich realisierbar und steht einer Richtplanfestsetzung nicht entgegen. Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Erschliessungsinfrastruktur und des Verkehrsregimes sind in den nachgelagerten Verfahren stufengerecht zu detaillieren, beurteilen und verbindlich zu regeln.

## Landschaft

Es sind weder kantonale Interessengebiete des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Richtplan noch das Gebiet des Lägernschutzdekrets (LD) oder Schutzzonen gemäss kommunaler Nutzungsplanung unmittelbar betroffen. Auch das Bodendepot wird ausserhalb des LD zu liegen kommen, weshalb aus fachlicher Sicht einer Aufnahme des Deponiestandorts im kantonalen Richtplan nichts entgegensteht. Im Rahmen der Projektüberarbeitung wurden die landschaftliche Einpassung des Deponiekörpers vertieft geprüft und die Form des geplanten Deponiekörpers weiter angepasst. Mit der Volumenreduktion werden im Vergleich zu vorangehenden Projektversionen die randlichen Steigungen deutlich geringer und gleichmässiger gestaltet und die Eingliederung der Deponie in die gewachsene Topografie qualitativ verbessert. Die detaillierte Ausgestaltung und die Eingliederung des Deponiekörpers in die Landschaft sind im nachgelagerten Nutzungsplanungs- und danach im Baubewilligungsverfahren stufengerecht zu konkretisieren und abschliessend zu beurteilen.

# Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Deponieperimeter der geplanten Aushubdeponie liegt vollständig in der Landwirtschaftszone und betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen sowie FFF. FFF sind entsprechend den Anforderungen der RVP Art. 30 und des Richtplans, Kapitel L 3.1, grundsätzlich zu erhalten. Die vorübergehende Beanspruchung von FFF ist für die Realisation des vorliegenden Deponievorhabens unvermeidbar. Durch das Deponievorhaben sind ca. 13,4 ha FFF betroffen. Da diese FFF nur temporär beansprucht und nach erfolgter Auffüllung für die ackerbauliche Nutzung wiederhergestellt und rekultiviert werden, re-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lastkraftwagen

sultiert kein Verlust an FFF und es ist kein Beschluss bezüglich FFF notwendig (Richtplan Kapitel L 3.1). Aus fachlicher Sicht ist die Festsetzung des Standorts "Steindler" im kantonalen Richtplan bezüglich FFF vertretbar.

#### Weitere tangierte Interessen

Das kleine isolierte Waldstück im Zentrum des Perimeters gilt nicht als Wald im Rechtsinne und wird bei der Endgestaltung wiederhergestellt. Bei dem südlich an den Perimeter angrenzenden "Birchwäldchen" werden die geltenden Waldabstände einzuhalten sein. Die zum Teil eingedolten Oberflächengewässer "Steindlerbach" und "Schwarzenbach" werden bei einer Realisierung des Vorhabens verlegt werden. Die beiden Bäche werden südlich um den Perimeter geführt, freigelegt und ökologisch aufgewertet werden. Unter diesen Voraussetzugnen stehen die Interessen des Gewässerschutzes und des Waldes einer Richtplanfestsetzung nicht entgegen. Weitere Interessen gemäss Bundesrecht oder kantonalem Richtplan sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

# 5.2 Zusammenfassende Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Bei der Richtplanfestsetzung des Deponievorhabens geht es um den grundsätzlichen Standortentscheid. Die hierfür beantragte Anpassung des Richtplans ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Aus kantonaler Sicht ist der Bedarf an Deponievolumen in der Region Baden auf Stufe Richtplan gegeben und der Standort "Steindler" ist aus fachlicher Sicht für eine Standortfestsetzung als Deponie des Typs A geeignet. Das Vorhaben entspricht der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (RPG, VVEA). Die abschliessende Interessenabwägung wird nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid im Grossen Rat vorgenommen.

#### 6. Behördenvernehmlassung Kanton Zürich

Da der Standort direkt an die Gemeinde Otelfingen angrenzt, wurden im Sinne von Art. 7 Abs. 1 RPG die Zürcher Behörden zur Behördenvernehmlassung eingeladen. Während einer ersten Vernehmlassungsrunde wurde das Vorhaben im damaligen Projektstand von Zürcher Seite auf allen Stufen abgelehnt. Basierend auf den eingegangenen Rückmeldungen wurden verschiedenste Anliegen und Vorbehalte seitens der Zürcher Behörden aufgenommen und das Projekt wurde entsprechend überarbeitet und angepasst. Die Nachbarbehörden konnten im Rahmen einer zweiten Behördenvernehmlassung zwischen dem 13. Januar 2020 und dem 28. Februar 2020 nochmals ihre Haltung zum weiterentwickelten Projektstand der Deponie "Steindler" äussern und eine weitere Stellungnahme abgeben.

# Kanton Zürich

Der Kanton Zürich anerkennt die Bemühungen zur Verbesserung der räumlichen Abstimmung des Vorhabens mit der Gemeinde Otelfingen und der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF). Die Volumenreduktion des Deponiekörpers um knapp 12 % und die Reduktion der maximalen Schutthöhe um 5,5 m im Vergleich zum ersten Projektstand werden begrüsst. Festgehalten wird weiterhin an der Forderung nach einem landschaftlich sorgfältigeren Übergang zwischen dem Deponiekörper und dem gewachsenen Terrain auf der Seite Otelfingens. Jedoch könnten die definitive Ausgestaltung des Deponiekörpers und die weiteren Fragen (Landwirtschaft, Gewässer, Verkehr) in den nachgelagerten Verfahren in enger Zusammenarbeit mit den Zürcher Fachstellen gelöst werden. Daher steht aus Sicht des Kantons Zürich einem Richtplanverfahren zu Festsetzung des Deponiestandorts "Steindler" nichts Grundlegendes mehr entgegen.

Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und Gemeinderat Otelfingen

Der ZPF und der Gemeinderat Otelfingen lehnen die Richtplananpassung auch in der zweiten Vernehmlassung im Grundsatz ab. Begründet wird die ablehnende Haltung mit der fehlenden Offenlegung der Standortevaluation und dem als nicht dringlich beurteilten Bedarfs nach an einer Aushubdeponie in der Region Baden. Zudem liege der Standort näher am Siedlungsgebiet der Gemeinde Otelfingen als an demjenigen der Standortgemeinde Würenlos. Im Weiteren wird ein Mehrverkehr aufgrund der Materialtransporte erwartet, die die Gemeinde zusätzlich belasten würde. Die Furttalstrasse sei ohnehin bereits eine stark frequentierte und besonders in den Stosszeiten eine stark belastete Verbindungsachse. Neben der Nähe zum Siedlungsbiet wird die unsorgfältige landschaftliche Einordnung des geplanten Deponiekörpers kritisiert.

#### 7. Anpassung von Richtplantext und -karte

Beschliesst der Grosse Rat die beantragte Festsetzung des Deponiestandorts "Steindler" im Richtplan, sind Richtplantext und Richtplankarte wie folgt anzupassen:

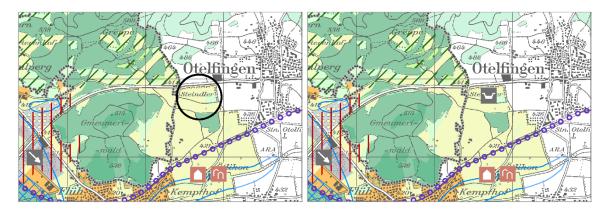
# 7.1 Richtplantext

Im Richtplankapitel A 2.1 "Deponien und Abfallanlagen", Beschluss 2.1, ist die Festsetzung "Steindler" in Würenlos neu einzutragen. Mittels Fussnote wird der Hinweis angebracht, dass es sich beim Standort um eine Deponie des Typs A gemäss VVEA handelt.

Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

# 7.2 Richtplan-Gesamtkarte

Geplante Deponien jeglichen Typs werden in der Richtplan-Gesamtkarte mit der Signatur "Deponie" gekennzeichnet. Die Richtplankarte wird im Bereich des geplanten Projektperimeters mit der entsprechenden Signatur ergänzt.



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte

Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

# 8. Verfahren

#### 8.1 Mitwirkung, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 BauG und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren (Richtplan Kapitel G 4, Beschluss 2.4) wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden vom Montag, 14. September 2020 bis Freitag, 18. Dezember 2020, auf der Gemeindekanzlei Würenlos und bei der Abteilung Raumentwicklung des BVU öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen, inklusive Planungsbericht, stehen auch im Internet (www.ag.ch/anhoerungen > Klick auf "laufenden Anhörungen") zum Herunterladen bereit.

# 8.2 Eingaben

Auf der Website <u>www.ag.ch/anhoerungen</u> steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwir-kungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe, wenn möglich elektronisch einzureichen.

Eingaben in Papierform sind bis **Freitag**, **18. Dezember 2020**, (Datum des Poststempels) entweder der Gemeinde Würenlos abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi, 062 835 33 04, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.